



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden der 1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 146 für den Ortsteil Grevenbrück
„Einzelhandel Kirchwiese“**

Planbeschluss

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 146 für den Ortsteil Grevenbrück „Einzelhandel Kirchwiese“, bestehend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Legende und Text und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung hierzu beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

Rechtsgrundlagen

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschreibung des Plangebiets

Das 0,26 ha große Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich des Ortsteils Grevenbrück und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Teilgebiet im Süden des Einzelhandelsstandorts Kölner Straße / Kirchwiese.



Lageplan (ohne Maßstab)

Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt des Bebauungsplans ist die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Drogerie/Nahversorgung, von Grünflächen sowie zur Gestaltung baulicher Anlagen zum Zwecke der Errichtung des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Drogeriemarktes.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 146 für den Ortsteil Grevenbrück „Einzelhandel Kirchwiese“ wird zusammen mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1 während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 02.04.2025 übereinstimmt

und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 02.04.2025 zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 146 für den Ortsteil Grevenbrück „Einzelhandel Kirchwiese“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 146 für den Ortsteil Grevenbrück „Einzelhandel Kirchwiese“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 15.04.2025



Der Bürgermeister
Tobias Puspas